

RS Vwgh 1986/12/11 86/02/0137

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1986

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/02/0225 E 30. März 1984 RS 1

Stammrechtssatz

Ein allgemeiner Erfahrungssatz, Aussagen über die Möglichkeit der Verursachung bestimmter Schäden an bestimmten Fahrzeugen könnten nur nach Vornahme einer Stellprobe gemacht werden, ist dem VwGH unbekannt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020137.X05

Im RIS seit

24.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at